



Beitragsordnung

Stand: 01.01.2026

1. Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, die Abteilungen sowie deren Fachjugendbereiche. Sie wird von dem um Vereinsaufnahme Ersuchenden verbindlich anerkannt. Alle Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahme- und sonstigen Gebühren sowie Umlagen werden von den zuständigen Gremien innerhalb einer Abteilung unter Berücksichtigung dieser Beitragsordnung beschlossen und in einer Beitragsliste ausgewiesen. Auf Basis von §10 der Vereinssatzung beschließen die Fachjugendbereiche der Abteilungen ihre Beiträge und Gebühren hierbei in Art und Höhe eigenständig.

2. Geltungsbereich

Die hier vorliegende Vereinsgebührenordnung gilt für alle Mitglieder des E.S.V. Olympia Köln e.V.

3. Aufnahmegebühr

Im Falle, dass die zuständigen Gremien der Abteilungen bzw. der Fachjugendbereiche eine Aufnahmegebühr beschließen, wird sie zusammen mit dem ersten regulären Mitgliedsbeitrag fällig und eingezogen.

Inaktive (passive) Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

4. Beitragshöhen

Art und Höhe von Beiträgen werden innerhalb einer Abteilung bzw. deren Fachjugendbereich durch die zuständigen Gremien festgelegt. Dabei ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten. Es obliegt dem jeweiligen Gremium, für die eigenen Mitglieder Ausnahmen vom Regelbeitrag zu beschließen (z.B. für Geschwisterkinder, Familie).

Grundsätzlich ist zwischen aktiven, d.h. am sportlichen Vereinsleben teilnehmenden und passiven Mitgliedern, die nicht am sportlichen Vereinsleben teilnehmen können oder wollen, zu unterscheiden.

5. Beitragsfreiheit

- a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Beitragsintervalle und -fälligkeiten

- a) Beitragszahlungen werden durch den ESV Olympia Köln e.V. im Voraus bargeldlos per Lastschrift zugunsten des Vereinskontos eingezogen (Regelfall). Für die Gültigkeit des Mandats sowie eine genügend hohe Deckung des Kontos ist der Kontoinhaber verantwortlich. Eventuell resultierende Kosten, die auf die Zurückweisung einer durch den Verein korrekt gestellten Lastschrift zurückzuführen sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.
- b) Möglichkeiten der Beitragsintervalle und damit verbundener Fälligkeiten sind auf Basis des Kalenderjahres vierteljährlich, halbjährlich und jährlich, jeweils zum 1. des betreffenden Monats, d.h. zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres. Die Abteilungen bzw. die zuständigen Fachjugendbereiche entscheiden hierbei selbst, welche Intervalle sie, einheitlich für alle ihre Mitglieder, anbieten.
Abweichend hiervon gilt bei passiver Mitgliedschaft generell nur die jährliche Zahlungsweise zum 1.1.
- c) Ein Vereinseintritt ist grundsätzlich in jedem Kalendermonat möglich, sofern dies nicht explizit durch die jeweilige Abteilung oder den zuständigen Fachjugendbereich limitiert wird. Der erste Beitragseinzug erfolgt an dem der Anmeldung nächstfolgenden Termin (1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.). Der Betrag dieser ersten Lastschrift setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den dann aktuellen Zahlungsintervall (plus einmalige Aufnahmegebühr, sofern dies von der jeweiligen Abteilung erhoben wird).
- d) Bei nicht durch den Verein zu verantwortenden Rücklastschriften wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist in der Beitragsliste ausgewiesen. Die zugehörige Nachzahlung muss, sofern mit dem Kassierer nicht anders vereinbart, per Überweisung stattfinden.

7. Beitragskonto

Vom Regelfall abweichende Beitragszahlungen müssen zugunsten des folgenden Vereinskontos erfolgen:

Kontoinhaber: ESV Olympia Köln e.V.

IBAN: DE48370605900000403016

BIC: GENODED1SPK

Institut: Sparda-Bank West

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Vor- und Nachname des Mitglieds, Beitragszeitraum

8. Zahlungsrückstände und Mahnungen

Zahlungs-, Mahnungs- und Verzugsfristen sowie dazugehörige Kosten werden durch den Finanzausschuss des Vereins oder ein vergleichbares Gremium beschlossen und für alle Mitglieder einsehbar in der Beitragsliste ausgewiesen.

- a) Ist ein Mitglied demnach mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, so erhält es per E-Mail eine Mahnung inkl. Fristsetzung für die Zahlung. Die Absendung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Nur für den Fall, dass eine E-Mail unzustellbar oder keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Mahnung in Briefform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
- b) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Zahlungsrückständige.
- c) Die Kosten für eine evtl. notwendige Beantragung einer Melderegisterauskunft bei Umzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift trägt der Verursacher.
- d) Im Übrigen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

9. Sonderfälle

- a) Die Abteilungen bzw. deren Fachjugendbereiche können in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
- b) Für zusätzliche Angebote der Abteilungen bzw. deren Fachjugendbereiche, die nicht unter den Regelbetrieb fallen, gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- c) Beim Austritt aus dem Verein, der Abteilung oder der Jugendfachabteilung verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Vereinssatzung)

10. Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 9 der Satzung möglich. Die schriftliche Kündigung der Vereins- bzw. der Abteilungs- oder Fachjugendmitgliedschaft kann dabei ausschließlich gegenüber der Geschäftsstelle des Hauptvereins erfolgen. Kündigungen per E-Mail sind an kontakt@esv-olympia.de zu richten. Kündigungen in Briefform sind an Geschäftsstelle, ESV Olympia Köln, Werkstattstraße 38b, 50733 Köln zu richten.

Sie wird wirksam zu der für das Mitglied geltenden Beitragsperiode (Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) in der die Kündigung vor dem 15. des letzten Monats der Periode eingegangen ist (Bei postalischer Kündigung gilt das Datum des Poststempels) und eine Kündigungsbestätigung der Geschäftsstelle per E-Mail zugestellt wurde.